

Beschlussvorlage vom 08.07.2022

Kreditgewährung gemäß § 49 GenG

1. Zweck der Regelung

Die Regelung des § 49 GenG bezweckt vor allem die Risikobegrenzung der Genossenschaft bei der Kreditvergabe im Interesse ihrer Mitglieder. Insofern ist die Festsetzung der hierfür geltenden Höchstgrenzen der Dispositionsbefugnis des Vorstandes entzogen und der allgemeinen Kompetenz der Mitgliederversammlung zugeordnet. Damit begründet die gesetzliche Norm nicht nur die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung sondern begründet gleichzeitig einen unabdingbaren Regelungsauftrag. Die Mitgliederversammlung ist folglich verpflichtet, eine entsprechende Beschränkung festzusetzen.

2. Inhalt der Regelung

Im Lichte der Schutzfunktion der Bestimmung ist der Begriff des Kredits weit auszulegen. Er umfasst zunächst alle Formen der zur Verfügung stellen und der Belassung von Geldmitteln, sei es gegenüber Mitgliedern oder Dritten. Die Regelung betrifft auch alle Arten von Darlehensverträgen, einschl. Wechsel- und Kontokorrentkrediten aber auch die Stundung fälliger Forderungen und Ratenzahlungsvereinbarungen.

3. Beschlussvorlage

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Mitgliederversammlung vor, folgende Höchstgrenzen für die Gewährung von Krediten durch die Genossenschaft an denselben Schuldner gemäß § 49 Genossenschaftsgesetz (GenG) zuzustimmen:

„Zulässig ist jegliche Überlassung von Vermögenswerten auf Zeit im Rahmen der nachfolgenden Höchstgrenzen, soweit die Überlassung nicht erlaubnispflichtig im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen ist:

- *Im Rahmen von Nutzungsverträgen über Wohnungen, Stellplätze/Garagen oder Gewerberäume ist die Stundung bzw. die Vereinbarung von Ratenzahlungen von Mieten/Nutzungsgebühren und Betriebskosten zulässig bis zur Höhe von höchstens 10 monatlichen Bruttoentgelten, gemessen an dem zum Zeitpunkt der Stundung und/oder Ratenzahlungsvereinbarung geschuldeten Bruttoentgelt.*
- *Alle übrigen Kredite an einen Schuldner sind im Einzelfall auf höchstes € 20.000,00 zu begrenzen. Bei der Berechnung des Kreditbetragen bleiben Beträge außer Betracht, welche durch die Stellung einer Sicherheit in Form einer Vertragserfüllungsbürgschaft abgesichert sind. In diesem Fall darf der Gesamtbetrag von gesicherter und ungesicherter Forderung € 250.000,00 nicht übersteigen.“*